

# Spartenordnung der Sparte Hundesport des Turn- und Sportvereins Neustadt in Holstein e.V.

## Präambel

Diese Ordnung gilt, zusätzlich zur Satzung des Turn- und Sportvereins Neustadt in Holstein e.V. (im Weiteren „Verein“ genannt), für alle Mitglieder der Sparte Hundesport (im Weiteren „Sparte“ genannt) und ist Bestandteil des Aufnahmeantrages in die Sparte. In dieser Ordnung sind nur die Ergänzungen zur Satzung aufgeführt.

Wenn hier und in den ergänzenden Regelungen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht. Die Regelungen in dieser Spartenordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Der Zugang zu allen Ämtern steht allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Spartenordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Name der Sparte

Die Sparte gibt sich folgenden Namen: „TSV Neustadt in Holstein Sparte Hundesport Mitglied im DVG“.

## § 3 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Sparten

- (1) Die Sparte ist eine rechtlich unselbständige, organisatorische Untergliederung des Vereins.
- (2) Grundlage für diese Spartenordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Spartenordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Sparte führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für den Hundesport wahr.
- (4) Die Sparte vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart im übergeordneten Dachverband.
- (5) Die Sparte regelt die sportlichen Angelegenheiten. Dabei ist den übergeordneten Interessen des Gesamtvereins, die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind, in entsprechender Weise Rechnung zu tragen.
- (6) Die Sparte ist Mitglied im DVG („Deutscher Verband für Gebrauchshundsportvereine e.V.“).

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Sparte ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.

## Spartenordnung „TSV Neustadt in Holstein Sparte Hundesport“

(2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Sparten sportlich betätigen. Näheres regeln die anderen Sparten selbst.

(3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Spartenmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung. Juristische Personen können die Spartenmitgliedschaft nicht erwerben.

(4) Die Sparte hat darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Sparte festgelegt. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Anerkennung und Unterwerfung der Satzung des „Deutscher Verband für Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)“, eine Haftpflichtversicherung für die mitgeführten Hunde sowie gültige erforderliche Impfbescheinigungen.

(5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein müssen schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft in der Sparte wird von jedem einzelnen Spartenmitglied zusätzlich durch einen unterzeichneten Aufnahmeantrag beantragt. Über den Antrag entscheidet die Spartenleitung. Der Austritt aus der Sparte Hundesport bei Verbleib im TSV muss schriftlich gegenüber der Spartenleitung erklärt werden.

(6) Die Teilnahme an sogenannten Schnupperkursen oder Welpen- Spielstunden erfordert keine Aufnahme in die Sparte. Näheres regelt die Spartenleitung.

### § 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 10 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.

(2) Daneben können die Sparten von ihren Mitgliedern folgende zusätzliche Abgaben erheben:

a) Verbandsabgaben zum Beispiel für erforderliche Registrierungen.

b) Arbeitsleistungen (werden durch die Spartenversammlung beschlossen)

c) Prüfungsgebühren

(3) Über die Beiträge und Abgaben gemäß Absatz 2 beschließt die Spartenversammlung. Die Einführung nicht vorgegebener Gebühren und jede Erhöhung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

### § 6 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Für die erforderliche Meldung der Mitglieder an den DVG ist die Sparte verantwortlich. Die Sparte und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Sparte.

### § 7 Organe

Die Organe der Sparte sind die Spartenleitung und die Spartenversammlung.

## § 8 Spartenleitung

- (1) Die Spartenleitung besteht aus dem Spartenvorstand und seinem Stellvertreter.
- (2) Für die Bestellung zur Spartenleitung sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Satzung entsprechend. Der Spartenvorstand wird in geraden und der stellvertretende Spartenvorstand in ungeraden Jahren gewählt.
- (3) Der Spartenvorstand und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Sparte nach innen und außen in Belangen der Sparte zu vertreten. Dies gilt insbesondere auch für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
- (4) Unterhalb der vorgenannten Spartenleitung kann die Spartenversammlung zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung und Aufrechterhaltung des Spartenbetriebes weitere dauerhafte Spartenleitungsmitglieder (z.B. Kassenwart, Schriftführer, ..) wählen, näheres regelt die Spartenleitung.
- (5) Die Spartenleitung nach Absatz 3 kann entweder ein anderes Spartenleitungsmitglied oder auch andere Personen (auch außerhalb des Vereins) mit der Erledigung besonderer Angelegenheiten und der Wahrnehmung spezieller Geschäftsbereiche beauftragen. Das Nähere ist unter Berücksichtigung der Satzung des DVG durch die Sparte zu regeln.

## § 9 Spartenversammlung

- (1) Die Spartenversammlung findet mindestens einmal jährlich vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- (2) Ablauf und Durchführung der Spartenversammlung erfolgt in entsprechender Anwendung von §28 der Satzung des Vereins.
- (3) Entsprechend §29 der Vereinssatzung sind in der Spartenversammlung alle Spartenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Gemäß §6 (4) sind alle Spartenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (5) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Sparte.
- (6) An den Spartenversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder auf Beschluss der Spartenversammlung teilnehmen. Ferner ist der Vereinsvorstand zur Teilnahme berechtigt.
- (7) Auf Vorschlag der Spartenleitung beschließt die Spartenversammlung über weitere Inhalte (wie Organisation der Sparte, Trainingsplan, Nutzung der Übungsplätze, Arbeitseinsätze, ..) der Spartenordnung (§ 15 Abs. 5 Satz 2 der Satzung), die für eine reibungslose Funktion der Sparte erforderlich sind. Näheres ist in Ordnungen zu regeln, die durch den Beirat zu bestätigen sind.

## § 10 Änderung der Spartenordnung

Änderungen der Spartenordnung werden von der Spartenversammlung beschlossen und müssen vom Beirat des Vereins bestätigt werden.

### **§ 11 Ergänzende Geltung**

Bei Angelegenheiten, für die diese Spartenordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Ordnungen des Vereins entsprechend.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Spartenordnung tritt mit Genehmigung durch den Beirat in Kraft.

Neustadt in Holstein, im Januar 2025

Gez. Klaus Wissel

Spartenleiter